

Update

Newsflash Februar 2018

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum: Vorgeschlagene Abschaffung der Inhaberaktien und weitere Transparenzbestimmungen

Am 17. Januar 2018 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch eröffnet. Der Gesetzesentwurf schlägt namentlich die Abschaffung der Inhaberaktien (bzw. ihre Umwandlung in Namenaktien) sowie strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person und der Führung des entsprechenden Verzeichnisses vor. Gesellschaften sollen neu zwingend über ein Konto bei einer Schweizer Bank verfügen müssen.

Der Gesetzesvorschlag bezweckt die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes. Das Global Forum führt periodische Länderprüfungen durch, in denen die Umsetzung der von ihm formulierten Grundsätze über die Transparenz und den Informationsaustausch geprüft wird.

Am 26. Juli 2016 hatte das Global Forum einen Bericht über die Länderprüfung der Schweiz zur sog. Phase 2 veröffentlicht, welcher verschiedene Empfehlungen, namentlich hinsichtlich der Transparenz juristischer Personen vorsieht. Die bereits im Jahr 2015 im Rahmen der sog. GAFI-Vorlage eingeführten Pflichten zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person ab einer Beteiligung von 25% am Aktien- oder

Stammkapital bzw. zur Führung entsprechender Verzeichnisse der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen und die Rechtsfolgen bei Verletzung werden als ungenügend beurteilt. Mit der Vorlage des Bundesrats vom 17. Januar 2018 sollen nun Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen werden, womit eine positive Beurteilung der Schweiz in der nächsten Länderprüfung erreicht werden soll.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 24. April 2018. Gestützt auf ihre Ergebnisse soll der Gesetzesentwurf überarbeitet und zusammen mit einer Botschaft im Winter 2018/19 parlamentarisch beraten werden.

Dieser Newsflash fasst die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfes kurz zusammen.

1. Abschaffung der Inhaberaktien

Obwohl die Anonymität des Inhaberaktionärs schon seit dem 1. Juli 2015 (Umsetzung der sog. GAFI-Empfehlungen) aufgehoben ist und Inhaberaktionäre sich gegenüber der Gesellschaft identifizieren müssen, stellen die geltenden Bestimmungen gemäss dem Global Forum-Bericht die Identifikation von Inhaberaktionären nicht ausreichend sicher. Der Gesetzesentwurf sieht daher nun vor, dass Gesellschaften ohne börsennotierte Aktien nur noch über Namenaktien verfügen dürfen. Bestehende Inhaberaktien sollen mit Inkrafttreten des Gesetzes automatisch in Namenaktien umgewandelt werden. Aktionäre, die sich gegenüber der Gesellschaft nicht identifiziert haben, müssen dies innert 18 Monaten ab Inkrafttreten nachholen, sonst verlieren sie ihre Rechte an den Aktien endgültig. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden nichtig und der Verwaltungsrat hat anstelle der nichtigen Aktien neue Aktien als eigene Aktien der Gesellschaft auszugeben.

2. Busse bei Verletzung

Im Rahmen der Revision von 2015 waren Strafbestimmungen noch verworfen worden und stattdessen wurde eine Sistierung der Aktionärsrechte vorgesehen (mit möglicher Verwirkung des Rechts auf Dividenden und anderer Vermögensrechte). Mit dem Entwurf sollen vorsätzliche Verletzungen der Meldepflicht und der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses neu mit Busse bewehrt werden. Nach dem Vorschlag wäre der allgemeine gesetzliche Bussenrahmen von bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10'000 massgebend. Ausserdem sollen die nicht rechtmässige Führung des Aktienbuches oder des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen neu als Organisationsmängel der Gesellschaft qualifizieren, die einen Aktionär oder Gläubiger dazu berechtigen, bei Gericht Massnahmen zur Behebung zu verlangen.

3. Gesellschaften sollen ein Konto bei einer Schweizer Bank haben

Um die Empfehlung nach einer wirksamen Aufsicht zu erfüllen, sollen Gesellschaften (sowie Einzelunternehmen mit mehr als CHF 100'000 Umsatz, juristische Personen und schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Unterneh-

men) verpflichtet werden, über ein Konto bei einer Schweizer Bank zu verfügen. Auf diese Weise gelangen sie in den Anwendungsbereich der Pflichten der Banken als Finanzintermediäre zur Abklärung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Massgabe der Geldwäschereigesetzgebung (und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, VSB). So entsteht eine Art indirekte Aufsicht bzw. ein Zwang zur Einhaltung der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen. Damit geht einher, dass Finanzintermediären (und Behörden) ein Einsichtsrecht in das Aktien- bzw. Anteilsbuch sowie das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen zustehen soll, soweit dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (namentlich der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person bei Bankkunden) dient.

4. Einige Bemerkungen

Die vorgeschlagene Abschaffung der Inhaberaktien ist eine Abkehr von dem 2015 eingeschlagenen Weg der Melde- und Verzeichnispflicht und kommt etwas überraschend. Für private Gesellschaften mit Inhaberaktien dürfte sich aber die Prüfung eines Wechsels auf Namenaktien ohnehin empfehlen. Inhaberaktien werden international zunehmend kritisch betrachtet und Neugründungen erfolgen kaum mehr mit Ausgabe von Inhaberaktien. Die vorgeschlagene Rechtsfolge des entschädigungslosen Rechtsverlusts für Inhaberaktionäre, die sich während der Übergangsfrist von 18 Monaten nicht identifizieren, scheint unnötig hart. Die im Entwurf vorgesehene Neuausgabe solcher Aktien als eigene Aktien der Gesellschaft wirft ausserdem Fragen im Zusammenhang mit den aktienrechtlichen Regeln über eigene Aktien auf.

Die Strafandrohung bei Verletzung der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person scheint unter dem Aspekt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots heikel, denn wer die wirtschaftliche berechnigte Person ist (und ob es im konkreten Fall eine solche Person im Sinne des Gesetzes überhaupt gibt) ist unter Umständen alles andere als klar.

Die Pflicht, über ein Konto bei einer Schweizer Bank zu verfügen, ist wohl international weitgehend einmalig, wenn auch praktische oder

rechtliche Gegebenheiten vielerorts eine lokale Bankbeziehung erforderlich machen. Unklar ist auch, wie und durch wen die Einhaltung dieser Pflicht kontrolliert werden soll. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person in den Transparenzbestimmungen im OR (Art. 697j bzw. 790a) sich nicht genau mit dem gleichen Begriff im Geldwäschereigesetz bzw. der VSB deckt, was die den Banken zugedachte Kontrollfunktion erschwert.

Wünschbar wäre schliesslich, dass im Rahmen der Revision einige Klärungen der bestehenden Meldepflicht vorgenommen würden.

Lenz & Staehelin wird den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprojekts verfolgen und über wesentliche Entwicklungen informieren. Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Matthias Wolf
matthias.wolf@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Hans-Jakob Diem
hans-jakob.diem@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Tino Gaberthüel
tino.gaberthuel@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Stephan Erni
stephan.erni@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Andreas Rötheli
andreas.roetheli@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Jacques Iffland
jacques.iffland@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

David Ledermann
david.ledermann@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com